Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Firma
Vebi Istituto Biochimico S.r.l.
Via Desman 43
35010 Borgoricco
Italien

Geschäftszahl: 2024-0.398.881

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT +43 1 71162 612337 Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 29. Mai 2024

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt "Murin

Köderblock Facoum" gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Bescheid

Aufgrund des von der Firma Vebi Istituto Biochimico S.r.l., Via Desman 43, 35010 Borgoricco (Italien) (im Folgenden "Antragstellerin") am 21. September 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-DS070073-34 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden "VO (EU) 492/2014") ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2022-0.804.385 vom 11. November 2022 iVm dem Bescheid GZ. 2020-0.582.655 vom 28. Oktober 2020 für das Biozidprodukt

Murin Köderblock Facoum

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer

Murin Köderblock Facoum

AT-0009083-0000

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid, GZ. 2022-0.804.385 vom 11. November 2022, festgelegte Ende der Zulassung mit 01. Juli 2024 wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2022-0.804.385 vom 11. November 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 30. Juli 2015 Datum eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuletzt mit Bescheid GZ. 2020-0.582.655 vom 28. Oktober 2020 für das Biozidprodukt "Murin Köderblock Facoum" und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt. Die Zulassungsdauer wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2022-0.804.385 vom 11. November 2022 bis 1. Juli 2024 verlängert.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin GZ. 2024-0.398.881

einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde am 21. September 2021 von der Antrag-

stellerin im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-DS070073-34) fristgerecht ein-

gebracht.

Das gegenständliche Biozidprodukt enthält den Wirkstoff Brodifacoum. Mit der Durchfüh-

rungsverordnung (EU) 2024/734 der Kommission vom 27. Februar 2024 wurde das Ablauf-

datum der Genehmigung von Brodifacoum zur Verwendung in Biozidprodukten der Pro-

duktart 14 (Rodentizide) mit 31. Dezember 2026 festgelegt.

Aus Gründen, die die Inhaberin einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorlie-

genden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbin-

dung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidpro-

dukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen,

der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zu-

lassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgese-

hen hat.

Der Referenzmitgliedstaat Italien hat das Biozidprodukt bis 31. Dezember 2026 amtswegig

verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidpro-

dukt ebenso bis 31. Dezember 2026 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesver-

waltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustel-

lung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig einge-

bracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

3 von 4